

# Deutscher Fahnenchwinger Verband e.V.



Konrad ©

# Satzung 2021



# Satzung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

## I. Name, Sitz, Zweck

### § 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Fahnenschwinger Verband (DFV)“. Er hat seinen Sitz in Konstanz.
- 2) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

- 1) Sinn und Zweck des Verbandes ist es, die alte als Brauchtum bezeichnete Sportart des Fahnenschwingers zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
- 2) Der Verband führt seinen Zweck aus durch Grundlagenforschung, Lehrgänge, Veranstaltungen und sportliche Wettkämpfe.
- 3) Im Rahmen der Verbandsziele fördert er die Jugendarbeit.
- 4) Die den Mitgliedern in ihren Stammvereinen eigenen Traditionen werden vom Verband in keiner Weise beeinflusst. Auf Wunsch wird aber beraten und unterstützt.
- 5) Mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

### § 3

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- 5) Für Tätigkeiten, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeführt werden, kann eine Vergütung maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§3 Nr.26 EStG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung einer Tätigkeitsvergütung entscheidet der Vorstand auch dann, wenn die Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden soll."

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

- 1) Der Bundesverband besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern der Landesverbände
  - b) aktiven Mitgliedern von Vereinen mit Sitz in Bundesländern ohne bestehenden Landesverband
  - c) passiven Mitgliedern
  - d) fördernden Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
- 2) Es ist zulässig, einzelne Mitglieder von der Vereins- oder Verbandsmitgliedschaft im DFV aus zu schließen.

### **§ 5**

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

### **§ 6**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband in seiner Tätigkeit und seinem Ansehen zu unterstützen.
- 2) Es verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der Satzung.
- 3) Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

## **§ 7**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch den Tod des Mitglieds
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- 3) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Dieser kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied dem Ansehen des Vereines schadet,
- b) sich trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung vergeht,
- c) sich unsportlich verhält,
- d) zwei Jahre mit dem Beitrag, trotz Mahnung, im Rückstand ist.
- e) das Mitglied unbekannt verzogen ist.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Je nach Schwere des Verstoßes kann der Ausschluss befristet werden.  
Der Mindestausschluss beträgt jedoch 2 Jahre.

## **§ 8**

- 1) Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten.

Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 01.04. jeden Jahres

- 3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **III. Verwaltung**

## **§ 10**

Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten durch:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) den Vorstand

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
- b) Bestimmungen und Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Höhe des Mitgliederbeitrags
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für das künftige Geschäftsjahr
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Widerruf der Bestellung des Vorstandes gemäß § 27 (2) BGB
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Verbandes

## § 11

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr jedes Jahres statt.  
Das Datum und der Ort werden bei der vorhergehenden Versammlung bekannt gegeben.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitglieder.

## § 12

- 1) Zu den Versammlungen wählen die Landesverbände Delegierte. Pro angefangene 25 der aktiven Mitglieder (Stand: 01. März d. J.) einen Delegierten.  
Die Mitgliedermeldung erfolgt namentlich (+ Geburtsdatum) bis zum 01.03. jedes Jahres.  
  
Vereine mit Sitz in einem Bundesland ohne bestehenden Landesverband, haben pro Verein zwei Delegiertenstimmen.
- 2) Zu den Versammlungen sind alle Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen.
- 3) Die schriftliche Form ist gegeben durch: E-Mail oder Fax oder Brief.
- 4) Anträge an die Versammlung sind mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Dringende Anträge, deren sofortige Entscheidung im Interesse des Bundesverbandes zwingend erforderlich ist, können nach Ablauf des Termins noch bis zum Ende der Mitgliederversammlung eingebracht werden.  
  
Ob die Dringlichkeitsanträge als solche zur Abstimmung gelangen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 6) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder haben das Recht, in sämtliche Protokolle Einsicht zu nehmen.

### **§ 13**

- 1) Ein Stimmrecht haben der Vorstand, Delegierte und Ehrenmitglieder.
- 2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Das Stimmrecht beginnt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes aktive Mitglied (wenn es mindestens 3 Monate Mitglied ist) für die im Verband zu besetzenden Ämter wählbar.

### **§ 14**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden.  
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, in dem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens 3 Stunden vor Beginn per E-Mail / Telefon die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- 2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen / teilnehmenden Stimmberechtigten.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen / teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Zu einer Zweckänderung ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 6) Die Auflösung des Verbandes kann nur einstimmig beschlossen werden. Es müssen hierbei  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend / teilnehmend sein.

### **§ 15**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand

- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vize-Präsidenten
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem 2. Schriftführer
  - b) dem 2. Kassier
  - c) dem Jugendreferenten
  - d) dem Archivar
  - e) dem Fachreferenten für Fahنشwingen
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% des Gesamtvorstandes und davon mindestens 50% des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 6) Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen per Mail vom Präsidenten beantragt und per Mailbeteiligung des Vorstandes gefasst werden.  
Auch hier gilt die Regelung des § 15 Abs.4.
- 7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 8) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Präsident bzw. der Versammlungsleiter.

## **§ 16**

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren bis zur nächsten Wahl in der Jahreshauptversammlung.
- 2) Die Wahl erfolgt durch geheime oder, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird, durch offene Abstimmung.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 4) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Einzelpersonen oder Arbeitsausschüsse beauftragen (z.B. Fachreferenten).

## **§ 17**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.

- 3) Im Innenverhältnis sind der Vize-Präsident, der Schriftführer und der Kassier verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der ihm in der Reihenfolge des § 15 (2) vorausgehenden Vorstandsmitgliedes Gebrauch zu machen.
- 4) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident und bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Vertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen.

## **§ 18**

- 1) Der Vorstand ist berechtigt folgende Verbandsstrafen zu verhängen:
  - a) Rüge
  - b) Verwarnung
  - c) Verweis
  - d) Ordnungsgeld
  - e) Platzverweis
  - f) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliederrechte
  - g) Befristeter Ausschluss aus dem Verband
  - h) Aberkennung eines Ehrenamtes
  - i) Wettkampfausschluss
  - j) Verbandsausschluss

Mit den vorgenannten Sanktionen können geahndet werden:

- a) grob unsportliches Verhalten
  - b) Verletzung der Mitgliedspflichten
  - c) Verstöße gegen Weisungen des Vorstands
  - d) Missachtung der Satzung / Ordnungen
  - e) Verbandsschädigendes Verhalten
  - f) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
- 2) Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, wie insbesondere unter Verbandsmitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und Verband, regelt verbandsintern der Ehrenrat.

Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes über Vereinsstrafen. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern und von Organen des Verbandes angerufen werden.
  - 3) Die Einzelheiten des Verbandsstrafverfahrens werden durch die Mitgliederversammlung in einer Ehrenratsordnung (kein Bestandteil der Satzung) geregelt.

## **§ 19**

Allgemeiner Gerichtsstand ist Konstanz.

## **§ 20**

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der Verband weitere Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung erlassen.

Die Mitglieder des Vorstands, Ausbilder des Verbandes, Wettkampfrichter des Verbandes und auf Weisung des geschäftsführenden Vorstandes auch andere Personen haben Anspruch auf Aufwendungsersatz wie z.B. Reisekosten, Fahrtkosten usw. gemäß der Aufwandsersatzordnung des Verbandes.

## **§ 21**

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 22**

- 1) Bei einer Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Verhältnis der gemeldeten Mitgliederzahlen, an die vom DFV anerkannten, steuerbegünstigten Landesverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 23**

Diese Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. September 1998 in Paderborn beschlossen.

Zuletzt geändert: in der virtuellen Jahreshauptversammlung am 28.03.2021